

Verband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (ABA) - in der Fassung vom 02.11.2006 -

I. Allgemeine Bedingungen für den Abwassereinleitungsvertrag

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - hat die Aufgabe, in seinem Verantwortungsbereich das anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln.
- (2) Der VKWA führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Abwassereinleitungsvertrags durch. Bestandteile dieses Vertrages sind die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im Folgenden ABA genannt - sowie die Entgeltbestimmung „Allgemeine Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vertragspartner

- (1) Der VKWA schließt den Abwassereinleitungsvertrag mit dem Anschlussnehmer ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers als Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwassereinleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwassereinleitungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem VKWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem VKWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des VKWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum bzw. Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er dem VKWA einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 - 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem VKWA unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle des VKWA eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwassereinleitungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 3 Abwassereinleitungsverträge

- (1) Der Abwassereinleitungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Genehmigung des Antrages des Anschlussnehmers nach den §§ 10, 11 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA zustande. Der Antrag gilt dabei als Vertragsangebot und die Genehmigung als Vertragsannahme.
- (2) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zustande. Der Kunde ist verpflichtet, die tatsächliche Inanspruchnahme dem VKWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Tarifen des VKWA.
- (2) Abwassereinleitungsverträge gelten in der Regel unbefristet.
- (3) Kunden, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wesentlich beeinflussen und nicht häuslichem Abwasser im Sinne der ABA des VKWA entsprechen, sind verpflichtet, mit dem VKWA einen Abwassereinleitungsvertrag als Sondervertragskunde abzuschließen.
- (4) Wesentlicher Inhalt der Abwassereinleitungsverträge mit Sondervertragskunden sind je Einleitungsstelle:
 - die Abwasserhöchstmengen
 - Kubikmeter je Monat - m³/mon.
 - Kubikmeter je Tag - m³/d
 - Kubikmeter je Stunde - m³/h
 - mittlere Abwassermenge je Tag - m³/d
 - Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen
 - Festlegungen über Abwasservorbehandlungsanlagen
 - Probeentnahmestellen
 - Übergabeschächte, Einleitungsstellen
 - Messschächte
 - Maximalwerte für die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe, die Abwasserfracht und deren zeitliche Verteilung
 - Art der Wasserschadstoffe und/oder gefährlichen Stoffe, die im Abwasser verbleiben und die in der Produktion Verwendung finden
 - Art der Wertstoffrückgewinnung.

§ 4 Kündigung

Der Anschlussnehmer ist nach Veräußerung seines Grundstücks und Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch berechtigt, den Abwassereinleitungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zugleich ist der neue Eigentümer mitzuteilen.

§ 5 Einleitungsbedingungen für Abwasser

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der „Indirekteinleiterverordnung“ des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA, sofern sie niedrigere Grenzwerte als die in diesen ABA vorgesehenen Grenzwerte enthält.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Sofern lediglich ein Schmutzwasserkanal verlegt ist, darf in diesen Kanal ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.

- (4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingebracht werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, S. 2905, ber. BGBl. I 1977, S. 184, S. 269: geändert durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I, S. 114) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.
- (6) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Temperatur | 35° C |
| b) | pH-Wert | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) | absetzbare Stoffe:
Begrenzung nur, soweit eine Schlammabscheidung aus
Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise
der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage
erforderlich ist: | 1 - 10 ml/l, nach
0,5 Std. Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrige Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers
bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheider-
anlagen über Nenngröße 10 führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|---|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 (Teil 1 - 6 beachten) |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende
Entfernung der Kohlenwasserstoffe
erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Adsorbierbare organische
Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) | Leichtflüssige halogenierte | |

	Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l
	c) Barium (Ba)	5 mg/l
	d) Blei (Pb)	1 mg/l
	e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	f) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	g) Chrom (Cr)	1 mg/l
	h) Cobalt (Co)	2 mg/l
	i) Kupfer (Cu)	1 mg/l
	j) Nickel (Ni)	1 mg/l
	k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	l) Selen (Se)	2 mg/l
	m) Silber (Ag)	1 mg/l
	n) Zinn (Sn)	5 mg/l
	o) Zink (Zn)	5 mg/l
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l größer als 5000 EW 200 mg/l kleiner als 5000 EW
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	e) Fluorid	50 mg/l
	f) Sulfat	600 mg/l
	g) Sulfid	2 mg/l
	h) Phosphatverbindungen	15 mg/l
8.	Weitere organische Stoffe	
	a) wasserdampfvlüchtige, halogen- freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Ex- tinktion 0,05 cm ⁴ .
9.	Spontan sauerstoffverbrauchende	

Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung, 1986

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder anderem nichthäuslichen Abwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden, im Abstand von nicht weniger als 2 Min. entnommen, gemischt werden. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen.

- (7) Niedrigere als die in Abs. 6 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung dieser niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils geltenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Der VKWA kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Absätze 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der VKWA berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers

vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (12) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (13) Anschlussnehmer, die gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleiten, sind verpflichtet, es im Rahmen ihrer Eigenüberwachungspflicht entsprechend den in der Einleitungsgenehmigung festgelegten zeitlichen Intervallen untersuchen zu lassen.

Der VKWA kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegерäte einbaut und/oder ordnungsgemäß betreibt.

Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt.

- (14) Ändern sich Art, Menge und Verschmutzungsgrad der Abwässer, hat der Anschlussnehmer den VKWA hiervon unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- (15) Der VKWA kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Menge oder Art versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (16) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder Abwasserinhaltsstoffen nicht aus, behält sich der VKWA vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu übernehmen.

§ 6 Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Frischwassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1, Buchst. b), hat der Kunde dem VKWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der VKWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der VKWA ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann, oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge vom VKWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.

- (4) Der VKWA kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem VKWA.
- (5) Die Schätzungen der Frischwassermenge werden gem. Anlage 1 vorgenommen, die Bestandteil der ABA ist.
- (6) Die Ermittlung der Einleitungsmenge Niederschlagswasser erfolgt gem. Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil der ABA ist.

§ 7 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die im Abrechnungsjahr nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, werden auf vorherigen Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Zur Absetzung dieser Wassermengen sind geeignete Messeinrichtungen (z.B. geeichte Wasserzähler) erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Absetzung dieser Wassermengen ist nach Ablauf des Abrechnungsjahres innerhalb zweier Monate beim VKWA einzureichen.
- (3) Die Nachweispflicht für nicht eingeleitete Wassermengen obliegt dem Kunden. Die von ihm zum Nachweis dieser Wassermengen verwendeten Messeinrichtungen bedürfen der Genehmigung des VKWA. Zur Erteilung dieser Genehmigung bedarf es einer entsprechenden Antragstellung des Kunden.

In Zweifelsfällen kann der VKWA als Nachweis Gutachten auf Kosten des Antragstellers anfordern.

II. Baukostenzuschuss, Hausanschluss

§ 8 Baukostenzuschuss

- (1) Der VKWA ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem jeweiligen Grundstück. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 Abs. 6 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.
- (3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach § 9 fällig.

- (5) Der VKWA kann für den Baukostenzuschuss angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 9 Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Hausanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom VKWA bestimmt.
- (3) Der VKWA kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (4) Ergeben sich bei der Herstellung des Hausanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die zu einer Abweichung von der nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA erteilten Entwässerungsgenehmigung führen, so hat der Anschlussnehmer die für die erforderliche Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Der VKWA stellt den für den Hausanschluss erforderlichen Anschlusskanal einschließlich des Kontrollschachtes/-kastens her. Auch die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Anschlusskanals erfolgt durch den VKWA. Der Anschlusskanal darf nicht mit Bauwerken überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Der VKWA ist berechtigt, sich vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses erstatten zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen können pauschal berechnet werden und ergeben sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (7) Vor Beginn der Arbeiten kann der VKWA vom Anschlussnehmer die Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung verlangen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des VKWA die schriftliche Bevollmächtigung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (9) Die Kosten für die in Abs. 6 genannten Maßnahmen werden mit Abschluss der entsprechenden Bautätigkeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers fällig.
- (10) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen stehen die Hausanschlüsse im Eigentum des VKWA.

III. Allgemeine Bedingungen für die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet vor dem Kontrollschacht des Hausanschlusses. Bei gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anschlussnehmern kann der VKWA fordern, zusätzlich zum Kontrollschacht einen Messschacht zu errichten. Dieser kann auch anstelle des Kontrollschachtes stehen.
- (3) Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein oder kein ausreichendes natürliches Gefälle, kann der VKWA vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Bau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Sofern mit dem Grundstück Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten oder zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf sachgerecht entsorgt werden. Der VKWA kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten an dieser Anlage dürfen nur durch fachlich geeignete und vom VKWA anerkannte Firmen ausgeführt werden. Der VKWA kann auf begründeten Antrag im Einzelfall die Durchführung der Arbeiten dem Anschlussnehmer selbst überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner sonstigen Qualifikation die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bauausführung bietet. Diese Eignung ist im Antrag des Anschlussnehmers nachzuweisen.

§ 11

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Anlagen ist dem VKWA durch den Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen, damit der VKWA diese überprüfen kann. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlagenteile zugänglich sein.
- (2) Der Anschlussnehmer hat Beginn und Ende der Arbeiten zur Unterhaltung sowie zur Beseitigung von Störungen an seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegenüber dem VKWA umgehend schriftlich anzuzeigen.

- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem VKWA zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Prüfungen durch den VKWA erfolgen innerhalb von 3 Werktagen.
- (5) Der VKWA kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den VKWA nach Absatz 1 und deren Genehmigung nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA befreien den Anschlussnehmer, den ausführenden Unternehmer und den Projektanten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige sowie fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage und lösen im Schadensfall keinerlei Regressansprüche gegenüber dem VKWA aus.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Der VKWA ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Hausanschlüsse sowie für Mess- und Kontrollschächte.

Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des VKWA, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksanschlüsse, Messschächte, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Vorbehandlungen regelmäßig zu kontrollieren und festgestellte Störungen dem VKWA unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen.
- (3) Der VKWA kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, durch den Störungen anderer Anschlussnehmer und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgeschlossen werden.
- (4) Die sich aus den Absätzen 1 - 3 für den Anschlussnehmer ergebenden Pflichten gelten auch für die übrigen Abwassereinleiter.

§ 13
Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen des § 10 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.
- (3) Die Durchführung und Finanzierung der Außerbetriebsetzung erfolgt durch den Anschlussnehmer.

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer. Für Schäden durch Rückstau haftet der VKWA nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

IV. Besondere Bedingungen für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 15
Bau und Betrieb

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.

- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet und die in § 5 Abs. 6 festgelegten Einleitungswerte nicht überschritten werden. Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:

CSB	150 mg/l
BSB ₅	40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

- (4) Die Anlagen werden vom VKWA oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem VKWA oder den von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – beim VKWA die Notwendigkeit einer Entleerung der abflusslosen Sammelgrube anzuzeigen. Kleinkläranlagen, welche der DIN 4261 genügen, werden entsprechend dieser DIN 4261 entschlammt. Mehrkammerausfallgruben werden mindestens alle zwei Jahre entschlammt. Mehrkammerabsetzgruben werden einmal jährlich entschlammt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein längeres Entleerungsintervall durch den VKWA genehmigt werden.
- (6) Der VKWA oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16 Überwachung

- (1) Dem VKWA bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der VKWA bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Ermittlung der Menge des zu entsorgenden Abwassers bzw. Fäkalschlammes

Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 - 5, 7 dieser ABA entsprechende Anwendung.

Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermenge aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkalschlammes gilt die vor Ort aufgearbeitete oder entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet.

V. Zahlungsbedingungen

§ 18

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Entgelte für Schmutzwasser werden im Regelfall jährlich mit der Wasserrechnung abgerechnet, sie können nach Wahl des VKWA jedoch auch monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet werden. Für Sondervertragskunden gilt die monatliche Abrechnung. Die Abrechnung des Niederschlagswasserentgelts erfolgt im Regelfall jährlich.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Benutzungsentgelt zu erstatten oder nachzutragen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens 2 Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 19

Zahlung, Verzug

- (1) Die zu entrichtenden Beträge sind entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Daten fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (3) Für die Erhebung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten können die Forderungen durch monatliche Raten innerhalb eines Abrechnungsjahres auf Antrag gestundet werden. Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet.
- (4) Bei der Berechnung einer Nachveranlagung, die aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Kunden erforderlich wird, stellt der VKWA dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung in Ansatz gebracht.
- (5) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der VKWA
 - für erste Mahnung 2,56 €

- für zweite Mahnung 5,11 €
- für Einzug durch Beauftragte 10,23 €

Zusätzlich hat der Kunde für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 20 Abschlagszahlungen

Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der VKWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Der VKWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der VKWA Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der VKWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der VKWA aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des VKWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 25 Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Anschlussnehmer Abwasser unberechtigt
- a) ohne Genehmigung des VKWA gem. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung,
 - b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Stelle,
 - c) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder unter Angabe unzutreffender Pauschalrichtwerte zur Ermittlung des Frischwasserverbrauchs,
 - d) nach Ablauf befristeter Sonderabwassereinleitungsverträge,
 - e) nicht vorher angemeldetes Fremdwasser

in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ein, so berechnet der VKWA eine Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe für die unberechtigt eingeleitete Abwassermenge beträgt das Dreifache des Betrags, den der Anschlussnehmer nach den für ihn geltenden Tarifen zu zahlen gehabt hätte. Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung dem VKWA nicht bekannt, wird ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Benutzer ermittelt wird.

- (2) Eine Vertragsstrafe wird auch berechnet, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Anschlussnehmer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Tarifen zu zahlen gehabt hätte. Sind Zeitraum und Dauer der Verletzung der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, wird ein Zeitraum von höchstens 24 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Benutzer ermittelt wird.

- (3) Eine Vertragsstrafe wird weiterhin berechnet, wenn der Anschlussnehmer nicht häusliches Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das die Grenzwerte des § 5 Abs. 6 dieser ABA oder der Kategorie IV überschreitet, die in der Anlage 1 zu den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ aufgeführt sind. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird die Vertragsstrafe nach Anlage 3 berechnet, die Bestandteil dieser ABA ist.

§ 26

Haftung bei Entsorgungsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder zeitweiliger Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf, hervorgerufen werden, haben die Anschlussnehmer und Abwassereinleiter keine Ansprüche auf Schadenersatz.
- (2) Ein Anspruch auf Minderung des Abwasserpreises sowie Erstattungsansprüche bestehen ebenfalls nicht. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des VKWA.

§ 27

Ummeldung und Abmeldung

- (1) Der bisherige Anschlussnehmer hat dem VKWA den Wechsel des Anschlussnehmers sowie Name und Anschrift des neuen Anschlussnehmers unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anschlussnehmer, die die Einstellung der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beabsichtigen, haben dies dem VKWA schriftlich mitzuteilen. Der VKWA nimmt die Stilllegung des Hausanschlusses vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen auf Kosten des Anschlussnehmers vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Abwassertarife zu zahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder angeschlossen werden, gilt das als Neuanschluss.
- (3) Bereits erfolgte Zahlungen des Anschlussnehmers werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht zurückerstattet.
- (4) Zeigen der bisherige und der neue Anschlussnehmer nicht an, dass ein neuer Anschlussnehmer Leistungen des VKWA in Anspruch nimmt, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Forderungen des VKWA, die in den Änderungszeitraum fallen.

§ 28

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der VKWA ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Einwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlagen des VKWA sowie Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der VKWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem VKWA durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem VKWA diese Kosten zu ersetzen.

§ 29 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des VKWA.
- (2) Das Gleiche gilt,
- 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - 2. wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 30 Datenschutz

Der VKWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwassereinleitungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den VKWA.

§ 31 Änderungsvorbehalt

Der VKWA behält sich Änderungen seiner ABA jederzeit vor. Sie werden den Anschlussnehmern und Abwassereinleitern entsprechend den jeweils geltenden Veröffentlichungsbestimmungen der Verbandssatzung des VKWA öffentlich bekanntgegeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie jedem Kunden als zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 32
Aushändigung der Satzung und der ABA

Der VKWA händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmals ein Abwassereinleitungsvertrag abgeschlossen wird, ein Exemplar der Abwasserbeseitigungssatzung und der ABA unentgeltlich aus. Anderen Anschlussnehmern werden die vorgenannten Bestimmungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 33
Inkrafttreten

Die ABA des VKWA treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des VKWA“ i.d.F. vom 26.09.2002 außer Kraft.

Salzwedel, den 02.11.2006

Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der ABA wurde am 02.11.2006 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 08/06 beschlossen. Veröffentlicht am 20.12.2006 im Amtsblatt Nr. 12 des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Pauschalrichtwerte für Abwasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Frischwasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³/a
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt und Anzahl der Füllungen/a
- Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) 3,5 m³/a/Stck.
- Großvieh (Pferd, Rind u. a.) 7,5 m³/a/Stck.
- Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung der saisonalen Nutzung, pro Person 7,5 m³/a
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Die Pauschalrichtwerte gelten ab 01. Januar 2003 und sind mit dem jeweils gültigen Abwasserpreis zu verrechnen.

Anlage 2

Ermittlung der Einleitungsmenge Niederschlagswasser

Die Einleitungsmenge Niederschlagswasser wird wie folgt errechnet:

$$V_r = 0,8 \cdot r \cdot A$$

Dabei bedeuten und sind anzuwenden:

V_r = Niederschlagsabflussmenge in m^3

0,8 = Abflussbeiwert

r = Niederschlagsspende entsprechend dem tatsächlichen Niederschlag vom Vorjahr
in m^3 je m^2/a

A = Größe der Abflussfläche

Anlage 3

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Kategorie IV bzw. bei Überschreitung der Grenzwerte nach § 5 Abs. 6 ABA

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Sanktionen
1.	Absetzbare Stoffe	153,39 €/m ³
2.	Abfiltrierbare Stoffe	0,15 €/kg
3.	Biochemischer Sauerstoffbedarf	1,02 €/kg
4.	Chemischer Sauerstoff	1,02 €/kg
5.	Gesamtsalz, außer Chloride und Sulfate	0,15 €/kg
6.	Chloride	0,15 €/kg
7.	Sulfate	1,02 €/kg
8.	Säureverbrauch	15,34 €/kval
9.	Basenverbrauch	30,68 €/kval
10.	Phosphor	15,34 €/kg
11.	Stickstoff	2,56 €/kg
12.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare)	25,56 €/kg
13.	Eisen und Mangan als Oxydhydrat	3,48 €/kg
14.	Blei	102,26 €/kg
15.	Cadmium	511,29 €/kg
16.	Chrom	102,26 €/kg
17.	Kupfer	51,13 €/kg
18.	Nickel	102,26 €/kg
19.	Cobalt	102,26 €/kg
20.	Quecksilber	2556,46 €/kg
21.	Zink	102,26 €/kg
22.	Cyanid	76,69 €/kg
23.	Tenside	20,45 €/kg
24.	Chlor, freies	20,45 €/kg
25.	Phenolische Verbindungen	76,69 €/kg
26.	Absorbierbare org. geb. Halogene	10,23 €/kg
27.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	12,78 €/kg
28.	Wassertemperatur	0,03 €/m ³ und °C
29.	Abprodukte (z.B. Asche, Müll usw.)	102,26 €/kg
30.	Organische Abprodukte (z.B. Jauche, Gülle, Fäkalien, Silosäfte usw.)	51,13 €/kg
31.	Verseifbare Fette/Öle	25,56 €/kg
32.	Mineralöle	25,56 €/kg